

## Buchungsbedingungen für die Zentrale Zimmervermittlung durch die Tourist-Information:

Die Reservierung Ihres Reservierungswunsches nehmen wir auf, bearbeiten ihn und geben ihn an den von Ihnen ausgesuchten Vermieter weiter.

Der Gastaufnahmevertrag ist abgeschlossen, sobald die Buchung des/der Zimmer(s) bzw. der Ferienwohnung durch uns bestätigt wurde. Vertragspartner sind der Gastgeber/Vermieter und Sie als Gast/Mieter. Die Tourist-Information Lechbruck am See ist nur Vermittler. Sie erhalten unmittelbar nach Ihrer Anmeldung eine Reservierungsbestätigung mit Rückantwortschreiben, das Sie unterschrieben an uns zurück senden müssen. Diese Rückantwort dient zur Kontrolle, sowie für Ihre und unsere Sicherheit. Für den Vertragsabschluss entscheidend ist die Abgabe Ihres telefonischen, schriftlichen oder persönlichen Reservierungswunsches.

### Die Abrechnung

Die angegebenen Zimmerpreise gelten grundsätzlich pro Person und Übernachtung/Frühstück, bei Ferienwohnungen/Ferienhäusern pro Tag und Einheit. Bei fast allen Vermietern sind im Preis die Endreinigung, Strompauschale und Wasser enthalten. Bei einigen wenigen Vermietern kommen evtl. zusätzliche Stromkosten nach Verbrauch hinzu, sowie Bettwäsche und Handtücher. Nebenkosten wie Bettwäsche, Hund sind direkt beim Vermieter zu entrichten. Dies wird in der Buchungsbestätigung entsprechend vermerkt. Der Kurbeitrag wird separat vor Ort berechnet. Mit dieser Bestätigung erhalten Sie eine Anzahlungsrechnung über 10 % des Gesamtpreises (Ausnahme kurzfristige Buchungen unter 7 Tage vor Reisebeginn). Zur Sicherung Ihrer Reservierung bitten wir Sie, die Anzahlung innerhalb einer Woche zu überweisen. Andernfalls kann die Buchung durch uns nicht aufrechterhalten werden. Den Restbetrag bezahlen Sie bitte spätestens 3 Tage nach Ihrer Ankunft bei Ihrem Vermieter.

### Der Reiserücktritt:

Ist Ihnen aus irgendwelchen Gründen die Anreise nicht möglich, können Sie jederzeit von Ihrer Reservierung zurücktreten. Dieser Rücktritt ist der Tourist-Information Lechbruck am See gegenüber unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Maßgebend für den Rücktrittszeitpunkt ist der Eingang der Rücktrittserklärung bei der Reservierungsstelle. Treten Sie vom Gastaufnahmevertrag zurück, kann der Vermieter Ersatz für die getroffenen Reisevorkehrungen und für seine Aufwendungen verlangen.

Es gelten dabei folgende Rücktrittspauschalen:

	Zimmer	Fewo
- bis 90 Tage vor Ankunft	10 %	10%
- bis 45 Tage vor Ankunft	20 %	20 %
- bis 28 Tage vor Ankunft	45 %	45 %
- bis 21 Tage vor Ankunft	55 %	55 %
- bis 7 Tage vor Ankunft	65 %	75 %
- unter 7 Tage vor Ankunft	80 %	90 %

des Gesamtpreises, mindesten € 20,- p.P.

Die Höhe der vorgenannten pauschalierten Stornokosten berücksichtigt die durchschnittlich ersparten Aufwendungen und die gewöhnlich mögliche anderweitige Verwendung der gebuchten Zimmer. Es bleibt Ihnen vorbehalten, nachzuweisen, daß dem Vermieter ein geringerer Schaden entstanden ist.

### Die Haftung

Die Tourist-Information als Reservierungsstelle haftet lediglich für die ordnungsgemäße Vermittlung und Weiterleitung der Reservierung an den Vermieter. Sie haftet nicht für Handlungen und Unterlassungen der Vermieter. Die Haftung wird auf vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln begrenzt, soweit dies gesetzlich zulässig ist.

### Beschwerden / Reklamationen

Im Falle von Reklamationen, die sich trotz unserer sorgfältigen Vorbereitung ergeben sollten, bitten wir Sie, sich in jedem Fall in erster Linie an den jeweiligen

Vermieter zu wenden. Er wird in der Regel bereits sofort Abhilfe schaffen, damit Sie die im Prospekt zugesicherten Leistungen erhalten. Sollte Ihnen dort nicht geholfen werden, wenden Sie sich bitte unverzüglich an die Tourist-Information als Reservierungsstelle. Spätere Reklamationen können nicht anerkannt werden.

### Rechte und Pflichten

aus dem Gastaufnahmevertrag bei Buchung direkt beim Beherbergungsbetrieb.

Geschäftsbedingungen im Hotelgewerbe, herausgegeben von der Fachgruppe Hotels und verwandte Betriebe im Deutschen Hotel- und Gaststättenverband e.V. (DEHOGA) (Auszug aus dem Gastaufnahmevertrag)

Eine vom Gast vorgenommene und vom Beherbergungsbetrieb akzeptierte Zimmerreservierung begründet zwischen beiden Parteien ein Vertragsverhältnis, den Gastaufnahmevertrag.

- 1) Wird ein Hotelzimmer bestellt, zugesagt oder kurzfristig bereitgestellt, so ist ein Gastaufnahmevertrag zustande gekommen.
- 2) Der Abschluß des Gastaufnahmevertrages verpflichtet die Vertragspartner für die gesamte Dauer des Vertrages zur Erfüllung der gegenseitigen Verpflichtungen daraus:
  - a) Verpflichtung des Gastwirts ist es, das Zimmer entsprechend der Bestellung bereitzuhalten
  - b) Verpflichtung des Gastes ist es, den Preis für die Zeit (Dauer) der Bestellung des Hotelzimmers zu bezahlen.
- 3) Nimmt ein Gast das bestellte Hotelzimmer nicht in Anspruch, so bleibt er rechtlich verpflichtet, den Preis für die vereinbarte Hotelleistung zu bezahlen, ohne daß es auf den Grund der Verhinderung ankommt. Dabei müssen nur die tatsächlichen Einsparungen des Betriebes abgesetzt werden.
- 4) Die Einsparungen des Betriebes betragen erfahrungsgemäß bei Übernachtungen (Ferienwohnung) 10 %, bei Übernachtung/Frühstück 20 %, bei Halbpensionsvereinbarungen 30 %, bei Vollpensionsvereinbarungen 40 % des vereinbarten Reisepreises.
- 5) Kann der Gastwirt das nicht in Anspruch genommene Zimmer anderweitig vergeben, so entfällt die Verpflichtung des Gastes zur Bezahlung in Höhe der anderweitig erzielten Einnahmen für diesen Zeitraum.
- 6) Der Gastwirt hat einen Anspruch auf Barzahlung aller Leistungen vor Abreise und dementsprechend ein gesetzliches Pfandrecht an den eingebrachten Sachen des Gastes.

### Buchungsbedingungen für Pauschalangebote

Die Tourist-Information Lechbruck am See ist Anbieter und Vertragspartner der in diesem Prospekt auf der Seite 4. angebotenen Pauschalen. Im Falle Ihrer Buchung kommt mit der Tourist-Information als Reiseveranstalter nachfolgend „RV“ abgekürzt ein Vertrag zustande, dessen Inhalt, soweit wirksam einbezogen, die nachfolgenden Buchungsbedingungen werden. Bitte lesen Sie diese also sorgfältig durch. Bitte beachten Sie, dass für Unterkunftsbuchungen ausschließlich die Gastaufnahmebedingungen gelten!

### Abschluß des Vertrages

Der Reisevertrag kommt mit der Buchungsbestätigung durch den RV an den Reisegast zustande. Sie bedarf keiner bestimmten Form. Bei oder unverzüglich nach dem Vertragsabschluss erhält der Reisegast die schriftliche Ausfertigung der Buchungsbestätigung übermittelt.

Die Tourist-Information Lechbruck am See als Veranstalter behält sich das Recht vor, die Reiseleistungen im Falle von Unmöglichkeit der Reise als solche zu beenden. Die Tourist-Information Lechbruck am See als Veranstalter haftet nicht für die Reiseleistungen im Falle von Unmöglichkeit der Reise als solche zu beenden. Die Tourist-Information Lechbruck am See als Veranstalter haftet nicht für die Reiseleistungen im Falle von Unmöglichkeit der Reise als solche zu beenden.

### Nicht in Anspruch genommene Leistungen

Nimmt der Reisegast einzelne Reiseleistungen infolge vorzeitiger Rückreise, wegen Krankheit oder aus anderen,

nicht vom RV zu vertretenden Gründen nicht im Anspruch, so besteht kein Anspruch des Reisegastes auf anteilige Rückerstattung. An den Reisegast werden jedoch ersparte Aufwendungen zurückbezahlt, insbesondere sobald und soweit sie von beteiligten Leistungsträgern tatsächlich an den RV zurückerstattet worden sind oder feststeht, dass solche nicht in Rechnung gestellt werden.

### Rücktritt durch den Kunden - Umbuchung

Der RV behält sich vor, abweichend von den vorstehenden Pauschalen, im Einzelfall eine höhere Entschädigung, entsprechen ihm entstandener, dem Reisegast gegenüber konkret zu beziffernder und zu belegender Kosten zu berechnen.

### Obliegenheiten und Kündigung des Reisegastes

- Die sich aus §651d Abs. 2 BGB ergebende Verpflichtung zur Mängelanzeige ist bei Reisen mit RV dahingehend konkretisiert, dass der Reisegast verpflichtet ist, auftretende Mängel unverzüglich dem RV anzuzeigen und Abhilfe zu verlangen. Ansprüche des Reisegastes entfallen nur dann nicht, wenn die dem Reisegast obliegende Rüge unverschuldet unterbleibt.
- Wird die Reise infolge eines Reisemangels erheblich beeinträchtigt, so kann der Reisegast dem Vertrag nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen (§651e BGB) kündigen.
- Die gesetzliche Obliegenheit des Kunden nach §651g Abs. 1 BGB, Gewährleistungsansprüche innerhalb eines Monats nach der vertraglich vorgesehenen Beendigung der Reise gegenüber dem RV geltend zu machen, wird in Bezug auf den mit RV abgeschlossenen Reisevertrag wie folgt konkretisiert:
  - a) sämtliche Ansprüche, die im Zusammenhang, bzw. den vom RV erbrachten Leistungen stehen, gleich aus welchem Rechtsgrund, hat der Reiseteilnehmer während der Reise oder nach Reiseende (§651m BGB) und zwar bis zu einem Monat nach dem vertraglich vorgesehenen Rückreisetermin gegenüber dem RV geltend zu machen.
  - b) Die Geltendmachung kann fristwährend nur gegenüber dem RV unter der untenstehenden Anschrift erfolgen. Eine schriftliche Geltendmachung wird dringend empfohlen.
  - c) Durch die vorstehenden Bestimmungen bleiben die gesetzlichen Regelungen über eine unverschuldete Fristensäumnis durch den Kunden sowie die Vorschriften über die Hemmung der Verjährungsfrist unberührt.

### Haftung

Die vertragliche Haftung des RV für Schäden, die nicht Körperschäden sind (auch die Haftung für die Verletzung vor-, neben- oder nach vertraglicher Pflichten) ist auf den dreifachen Reisepreis beschränkt, soweit

- a) ein Schaden des Reisegastes vom RV weder vorsätzlich noch grob fahrlässig herbeigeführt wurde oder
  - b) der RV für einen dem Reisegast entstehenden Schaden allein wegen eines Verschuldens eines Leistungsträgers verantwortlich ist.
- Der RV haftet nicht für Leistungsstörungen im Zusammenhang mit nicht im Pauschalangebot enthaltenen Zusatzleistungen, die als Fremdleistungen, insbesondere während des Aufenthalts, ausdrücklich lediglich vermittelt werden (z.B. Sportveranstaltungen, Theaterbesuche, Ausstellungen, Ausflüge, usw.).

### Gerichtsstand. Sonstiges

- Sollte eine der vorstehenden Bestimmungen unwirksam sein oder werden, behalten die übrigen Bestimmungen gleichwohl Gültigkeit und die Wirksamkeit des Reisevertrages bleibt unberührt.
- Ausschließlicher Gerichtsstand für Streitigkeiten mit Kaufleuten im Sinne von §§1,6 HGB, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand ist der Sitz des RV. Gerichtsstand für Klagen des Reisegastes gegen den RV ist ausschließlich der Ort des RV.